

Insbesondere daraus wurde auch der Finanzmittelbedarf in den einzelnen Aktionen festgelegt, der somit konkreten Bedürfnissen und Schwerpunktsetzungen auf lokaler Ebene entspricht.

Intervention SRG06 – Unterintervention A) Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien

Beschreibung der Art des Vorhabens

Siehe Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der Aut. Prov. Bozen – Südtirol

Im Nachfolgenden werden die LEADER-Aktionen beschrieben, die z.T. in Anlehnung an die Interventionen des nationalen GAP-Strategieplanes und des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der Aut. Prov. Bozen – Südtirol in den vorliegenden Aktionsplan der LAG Wipptal für den Förderzeitraum 2023-2027 aufgenommen werden sollen und zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der darin gesetzten Ziele beitragen sollen:

LEADER-Aktion SRD07:

Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums

Code LEADER Aktion (SM)	SRD07
Titel der Aktion	Investitionen für die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums
Art der Aktion	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 3. Dienstleistungen, Waren, Räumlichkeiten für Gemeinschaft und Inklusion
Output-Indikator	0.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Ergebnis-Indikatoren	R.41: Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet umgesetzt werden.

Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung
WT01	Aufwertung ausgewählter Ortschaften durch ganzheitliche Dorfgestaltungen sowie Schaffung von Strukturen und Angeboten zur Förderung der Dorfgemeinschaft
WT02	Schaffung und Aufwertung von Infrastrukturen und Angeboten der nachhaltigen Mobilität zur Steigerung der Erreichbarkeit im ländlichen Raum
WT07	Inwertsetzung und Förderung der naturlandschaftlichen Besonderheiten durch angepasste (touristische) Infrastrukturen im ländlichen Raum

Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Investitionen im ländlichen Raum sind nicht nur für die ländliche Bevölkerung wichtig, sondern für die Gesellschaft als Ganzes. Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, sollten die gleichen Möglichkeiten haben wie Menschen, die in städtischen Gebieten leben. Gleichzeitig nutzt aber auch die städtische Bevölkerung die grundlegenden ländlichen Dienstleistungen, z.B. wenn sie in den Urlaub fährt oder ihre Freizeit verbringt.

Die Unterstützung zielt auf die sozio-ökonomische Entwicklung der ländlichen Gebiete durch Investitionen in den Bau, die Anpassung und/oder den Ausbau von Basisinfrastrukturen ab, die den (landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen) Unternehmen, den ländlichen Gemeinschaften und der Gesellschaft im Allgemeinen dienen. Diese neuen oder angepassten/erweiterten Infrastrukturen sollen einerseits die Gebiete mit den grundlegenden Dienstleistungen versorgen, die notwendig sind, um der Entvölkerung, insbesondere in den am stärksten benachteiligten Gebieten, entgegenzuwirken, und andererseits die ländlichen Gebiete als Orte zum Leben, Lernen, Arbeiten und für das psychophysische Wohlbefinden attraktiver machen.

In diesem Zusammenhang sind die Arten von Investitionen in die Infrastruktur, die von LEADER unterstützt werden können, in den folgenden Unteraktionen aufgeführt:

- a) Verkehrsinfrastruktur zur Versorgung ländlicher Gebiete
- b) Wassernetze
- c) Infrastruktur für den Tourismus
- d) Infrastruktur für die Freizeitgestaltung
- e) IT-Infrastruktur und digitale Dienste
- f) Machbarkeitsstudien

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion a)** betreffen die Unterstützung des Baus, der Anpassung und des Ausbaus von Straßen, die ländliche Gebiete erschließen, um die Zugänglichkeit der von den Interventionen betroffenen Gebiete zu verbessern, auch im Hinblick auf die Sicherheit des Gebiets.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion b)** zielen auf die Rationalisierung der Netze zur Bewältigung von Wassernotfällen ab.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion c)** zielen auf eine bessere touristische Nutzung der ländlichen Gebiete ab. Ziel der Aktion ist es, die Attraktivität der unter die Aktion fallenden Gebiete zu erhöhen, indem ihre Besonderheiten durch eine angemessene Infrastrukturausstattung hervorgehoben werden.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion d)** unterstützen alle Freizeitinfrastrukturen, die den Bewohnern der von der Aktion betroffenen Gebiete dienen, aber auch Aktivitäten von Nichtbewohnern anregen, die diese Infrastrukturen nutzen können.

Investitionen im Rahmen der **Unteraktion e)** zielen darauf ab, die Ausstattung ländlicher Gebiete mit IT-Infrastruktur zu verbessern, und zwar nicht nur in physischer Hinsicht (z. B. lokale TLC-Systeme oder Zugangsnetze), sondern auch in "immaterieller" Hinsicht, z. B. in Form von IT-Plattformen für die Erfassung und Verwaltung von Datenbanken und digitalen Diensten, die für ländliche Gemeinschaften und Aktivitäten von Nutzen sind.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion f)** betreffen die Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien, wenn diese sich auf Investitionen in Verbindung mit den Unteraktionen a) bis d) beziehen.

Die von diesem Aktionsblatt abgedeckten Investitionen beziehen sich auf **kleine Infrastrukturen, d. h. Infrastrukturen, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts die finanzielle Schwelle von 5.000.000€ nicht überschreitet. Übersteigen die Investitionen den finanziellen Schwellenwert von 5.000.000 €, wird die Infrastruktur als groß angelegt definiert.**

Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind synergetisch mit anderen Investitionsmaßnahmen für (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) Unternehmen in ländlichen Gebieten sowie mit anderen Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung (SRD09, SRD14, SRG07) verknüpft, und zwar sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Ausstattung mit grundlegenden Dienstleistungen in diesen Gebieten als auch auf die Verringerung der infrastrukturellen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten im Hinblick auf eine insgesamt gerechtere Entwicklung der gesamten Gesellschaft.

Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

- Öffentliche Körperschaften
- Autonome Provinz Bozen - Südtirol und deren Abteilungen/Ämter
- Lokale Körperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften)
- Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter

oder private

- Vereine
- Verbände
- Genossenschaften/Sozialgenossenschaften
- Gesellschaften
- andere juristische Personen, sofern im öffentlichen Interesse

in individueller oder assoziierter Form mit Sitz und/oder Aktivität im LEADER-Gebiet

Zulässige Kosten

- **Unteraktion a)** Bau, Anpassung und Ausbau des ländlichen Straßennetzes mit Ausnahme der Forst- und Weidewege im Sinne des Gesetzesdekrets 34 von 2018:
 - Bau neuer Straßen im ländlichen Raum, wenn ein objektiver Bedarf nachgewiesen ist;
 - Ausbau, Umgestaltung und Sicherung des bestehenden Straßennetzes;
 - Bau, Anpassung und/oder Erweiterung von Zusatzeinrichtungen (z.B. Abstell- und Wendeplätze, Straßenbeleuchtung, Geh- und Radwege, Bushaltestellen, Parkplätze auch außerhalb bebauter Ortskerne usw.).

Ordentliche Instandhaltungsarbeiten sind ausgenommen. Außerordentliche Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten müssen objektiv begründet und nachprüfbar sein.

Die mit dieser Investitionsart geförderten Straßen dürfen keine Zugangsbeschränkungen aufweisen, so dass eine Mehrfachnutzung möglich ist.

- **Unteraktion b)** Bau, Anpassung und Modernisierung der Wasserinfrastruktur in ländlichen Gemeinden:
 - Bau und/oder Sanierung von Trinkwasserbrunnen in oder in der Nähe von ländlichen Siedlungen zur gemeinsamen Nutzung;
- **Unteraktion c)** Bau, Anpassung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur, bestehend aus dauerhaften Bauten und Anlagen, die von der Allgemeinheit genutzt werden können und sich im öffentlichen Raum befinden und touristischen Zwecken dienen:
 - Bau und/oder Anpassung von Wanderwegen, Reitwegen, Radwegen usw. sowie von naturkundlichen, kulturellen und historischen Themenwegen
 - Bau neuer Zugangswege oder Verbindungen zwischen mehreren thematischen Routen;
 - Anschaffung/Herstellung und Aufstellung von Informationstafeln, Wegweisern und Hinweisschildern
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Nutzer mit besonderen und spezifischen Bedürfnissen (Holzplattformen und -brücken auf rutschigen Wegen oder auf Wegen mit Stufen und Terrassen, Rastplätze und Aussichtspunkte, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind, Schilder in Braille-Schrift oder taktile Karten für Menschen mit Sehbehinderungen sowie für diesen Zweck konzipierte Ausrüstungen)
 - Errichtung von temporären Wetterschutzhütten, Biwaks, Picknickplätzen, Rastplätzen und Ausstellungspunkten
 - Infrastruktur für die Entwicklung des naturnahen Tourismus zur Förderung eines nachhaltigen, naturnahen Tourismusangebots, z.B. Naturerlebnisräume, Wanderwege und Klettersteige außerhalb von Ortschaften etc. zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes
 - Stützpunkte und sanitäre Einrichtungen
 - Georeferenzierung der Routen
 - Anpassung von Gebäuden und/oder Erwerb von Mobiliar und Ausrüstung für die Errichtung oder Verbesserung von Informations- und Besucherzentren

- Restaurierung, Erhaltung, Umstrukturierung und Anpassung von Bauwerken von landschaftlichem und kulturellem Wert entlang oder in der Nähe der durch diese Art von Investitionen geförderten Strecken
- Investitionen zur Entwicklung von Tourismusdienstleistungen im Zusammenhang mit dem ländlichen Tourismus, wie z. B.:
 - Investitionen in die technologische Innovation von Tourismusdienstleistungen durch Informationssysteme
 - Investitionen für die Organisation von Werbe-, Empfangs- und Begleitdiensten auf aggregierter Ebene sowie für andere Aktivitäten, die mit den Bedürfnissen des ländlichen Tourismus zusammenhängen, z.B. die Einrichtung von Informations- und Werbeeinrichtungen für Touristen usw
 - Erstellung von Tourismus- und Informationsmaterial (auch online), das sich auf das Angebot im Zusammenhang mit dem territorialen Erbe im Freien bezieht und mit Investitionen verbunden ist
 - Schaffung von Multimedia-Websites, die nicht mit wirtschaftlichen Aktivitäten und technologischer Innovation verbunden sind, d.h. materielle und immaterielle Investitionen für die Entwicklung von Kommunikationssystemen (IKT)
- **Unteraktion d)** Bau, Verbesserung, Anpassung und Erweiterung öffentlicher Erholungseinrichtungen:
 - Bau und/oder Anpassung von Anlagen für sportliche Aktivitäten im Freien
 - Schaffung von Flächen für Spielplätze, Mehrzweck-Freizeitanlagen, Bereiche für Kinder
 - Bau und/oder Anpassung von Freizeiteinrichtungen in oder in der Nähe von ländlichen Siedlungen
- **Unteraktion e)** Schaffung, Anpassung und Erweiterung von IT-Infrastrukturen und digitalen Diensten:
 - Realisierung von Multimedia-Websites, Datenbanken und Plattformen für die Erfassung, Kartierung, Sammlung und Verwaltung von Daten über das soziale, natürliche, historische und kulturelle Erbe (z.B. Flurnamen)
 - Entwicklung von Anwendungen (auch in mobiler Form) zur Abfrage der Plattformen/Datenbanken
 - Datenbanken und funktionale Dienste für andere Initiativen im Bereich Wald/Land
- **Unteraktion f)** Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien für die mögliche Vorbereitung/Konzeption/Durchführung von Investitionen im Rahmen der Unteraktionen a) bis d); Machbarkeitsstudien werden als Studien mit einem hohen Grad an lokaler Beteiligung definiert

Die genannten Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes auch untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist, für die kombinierten Unteraktionen dasselbe Landesamt zuständig ist und der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht. Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen ist die (finanzielle) Hauptaktivität im Projekt für die Bestimmung der Unteraktion ausschlaggebend.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1. und 4.7.3, Absatz 1 des PSP und Kapitel 7 des CSR der Autonomen Provinz Bozen.

Förderfähig sind die Kosten für die Durchführung der oben genannten Investitionen, die sowohl den ländlichen Gemeinden als auch der Gesellschaft insgesamt zugute kommen:

- Bau von Wanderwegen, Reitwegen, Radwegen usw. sowie von thematischen, naturkundlichen, kulturellen und historischen Themenwegen
- Bauarbeiten zur Schaffung, Erneuerung, Verbesserung und Sanierung von Dienstleistungen, öffentlichen Infrastrukturen, Wegen und Straßen in ländlichen Gebieten
- Erwerb von Ausrüstungen, Maschinen und Geräten
- Sicherheitskosten gemäß Gesetzesverordnung 81/08
- Unvorhergesehene Kosten (wenn sie in der Kostenschätzung des Ausführungsprojekts enthalten sind) bis zu einer Höhe von 3 % der zulässigen Arbeiten sind bei Bauarbeiten förderfähig; Unvorhergesehene Mehrkosten sind beim Kauf von Maschinen und Ausrüstungen nicht förderfähig
- Kauf und Anbringung von Beschilderungen und Informationstafeln
- Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung und Herstellung/Produktion von Informationsmaterial aller Art, auch online
- Einrichtung lokaler IKT-Systeme oder Zugangsnetze sowie Kauf von digitaler Software und Ausrüstung, Programmierung und EDV-Dienstleistungen
- Kosten und Ausgaben für Beratung und Erstellung von Machbarkeitsstudien gemäß Unteraktion f)

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 4.7.1 "Nicht förderfähige Investitionen" des PSP 2023-2027 sind folgende Maßnahmen **nicht förderfähig**:

- Investitionen, die keinen Zugang und/oder keine Nutzung durch die Öffentlichkeit ermöglichen
- Investitionen in Form von Leasing
- Sacheinlagen
- ordentliche Instandhaltungskosten
- Forst- und Weidewegenetze im Sinne des Gesetzesdekrets 34 von 2018
- allgemeine Kosten/technische Kosten im Zusammenhang mit den Ausführungsprojekten (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinationsplan, Statik, Bauabrechnung und -prüfung für Bauwerke und Infrastruktur etc.

Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen müssen, sofern vorhanden, mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum und/oder den lokalen Entwicklungsstrategien in Einklang stehen. In diesem Fall müssen die geplanten Investitionen nicht notwendigerweise in den genannten Gemeindeentwicklungsplänen vorgesehen sein, es obliegt jedoch der zuständigen Verwaltung, durch einen entsprechenden Beschluss/eine entsprechende Bescheinigung zu bestätigen, dass die Maßnahme nicht im Widerspruch zu den genannten Plänen steht;

Grundsätzlich sind Projekte förderfähig, die folgende Bedingungen erfüllen:

- die Investition muss von allgemeinem öffentlichem Interesse sein
- im Falle privater Begünstigter müssen sie von der zuständigen öffentlichen Verwaltung (durch schriftliche Erklärung oder Beschluss) als Arbeiten von öffentlichem Interesse und/oder öffentlichem Nutzungsrecht anerkannt sein
- im Falle von Bauarbeiten muss dem Antrag das Ausführungsprojekt der durchzuführenden Arbeiten beigelegt werden, das durch einen Beschluss des Ausschusses/Gemeinderats oder des zuständigen Gremiums des Antragstellers genehmigt wurde
- um eine zügige Durchführung der Investitionen zu gewährleisten, müssen die Antragsteller zum Zeitpunkt der Vorlage des Projektantrages bei der LAG Eigentümer der von den Investitionen betroffenen Flächen und/oder Infrastrukturen sein oder über diese verfügen.

Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben nicht förderfähig, bei denen die Gesamtinvestitionsausgaben des Vorhabens einen Mindestbetrag unterschreiten, der wie folgt festgelegt wird:

- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion a): 200.000 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion b): 50.000 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion c): 50.000 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion d): 50.000 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion e): 50.000 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion f): 50.000 €

Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen sind die entsprechenden Mindestbeträge gemäß obiger Auflistung kumulierbar. Als zu erreichender Mindestbetrag ist jener der (finanziellen) Hauptaktivität entsprechenden Unteraktion ausschlaggebend.

Die Förderung bezieht sich auf Investitionen in Infrastrukturen zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, sowie auf Infrastrukturen und Einrichtungen, die ausschließlich im LEADER-Gebiet realisiert werden.

Um einer angemessenen Anzahl von Personen den Zugang zur Förderung zu ermöglichen, dürfen die Gesamtausgaben für das Projekt den Höchstbetrag von 800 000€ nicht überschreiten.

Mit den Arbeiten oder Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens darf erst nach Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Landesbehörde begonnen werden.

Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in dieser lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- innovativer Charakter des Projekts (Aufwertung einer bestehenden Struktur, Schaffung einer neuen Struktur oder einer neuen Dienstleistung...)
- Umfang des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe, die von der Intervention profitiert (im Sinne einer gemeindeübergreifenden Wirkung des Projekts);
- sozialer und inklusiver Charakter (z. B. Projekt zugunsten von Familien, jungen Menschen usw.);
- Prioritäten im Zusammenhang mit der territorialen Dimension der Investitionen unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung der Bevölkerung an der Projektentwicklung, der Formen der integrierten Planung, der potenziellen Nutznießer und des Grades der Nachhaltigkeit der Investitionen;

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft ☒ Mindestbetrag (De-minimis-Betrag)

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61) oder der EU-Verordnung 2023/2831 De Minimis.

Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Durchführungsbestimmungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Varianten und/oder Ausnahmeregelungen
- Unbeschadet von Fällen höherer Gewalt muss die Stabilität der geförderten Investition gewährleistet sein: Die Begünstigten von Beihilfen im Rahmen dieser Aktion müssen sich verpflichten, den Finanzierungsgegenstand während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung der Beihilfen für Bauinvestitionen nicht zweckentfremdet zu verwenden; bei der Finanzierung von Ausrüstungen gilt die Verpflichtung, den Finanzierungsgegenstand nicht zweckentfremdet zu verwenden, für 5 Jahre

Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der **Fördersatz beträgt maximal 80 %** für öffentliche und private Träger.

Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ Zuschuss ☐ Finanzinstrument

Art der Zahlungen

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten
☐ Einheitskosten ☐ Pauschalbeträge ☐ Festzinsfinanzierung

Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Der Nationale Strategieplan (PSP) regelt in Abschnitt 4.7.3, Absatz 2, die Summierung von Beiträgen und die Doppelfinanzierung.

Finanzplan

Dotierung im Finanzplan Wipptal 2023-2027:

Aktion	Gesamtsumme*	Förder-satz (% max.)	Öffentliche Ausgaben (€)	EU- Anteil (%)	EU-Anteil (€)	nationaler Anteil (%)	nationaler Anteil (€)	privater Anteil (%)	privater Anteil* (€)
SRD07	1.275.000,00 €	80,00%	1.020.000,00 €	40,70%	415.140,00 €	59,30%	604.860,00 €	20,00%	255.000,00 €

Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle/das Amt für Bergwirtschaft in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte erfordert die Vorlage einer angemessenen Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschussbetrags. Diese Bürgschaft muss von dazu befugten Parteien ausgestellt werden und die direkte Vollstreckung des Betrags ermöglichen, falls der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen, mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt

Zuständige Landesämter

Unteraktion	Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
a, e, f	31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
b, c, d	32.2 Amt für Bergwirtschaft	32.2 Amt für Bergwirtschaft